

gen, sie mögen eine Natur haben, welche sie wollen, davon ausgeschlossen sein. Ich weiß nicht, ob hierin kein Widerspruch liegt.

Präsident v. Schönfels: Herr Staatsminister v. Mostik und Sänckendorf hat das Wort.

v. Mostik und Sänckendorf: Herr v. Schönberg hat so ganz in meinem Sinne gesprochen, daß ich auf das Wort verzichte.

v. Friesen: Da nun bloß zwischen dem Amendement des Herrn Vicepräsidenten und dem des Herrn v. Schönberg zu wählen ist, so muß ich erklären, daß ich mich ohne Zweifel für das des Herrn Vicepräsidenten entscheide. Die Absicht, die der Herr v. Schönberg erreichen will, ist zwar ganz klar, und dieser stimme ich bei; er will nämlich, daß alle eisernen Capitalien und Renten, die milden Stiftungen angehören, von der Ablösung ausgenommen und dagegen geschützt sein sollen, und nach dem Antrage des Herrn v. Heynik soll das Wort „milde“ wegfallen, und es würde also bloß heißen: „Stiftungen“. Allein es bleibt da immer noch Grund und Gelegenheit zu Zweifeln und zu Streitigkeiten übrig, denn unter diese Kategorie der Stiftungen müssen auch Fideicommisscapitalien fallen; es ist aber zweifelhaft, ob diese als Stiftungen anzusehen sind. Es können auch Lehnsequanta darunter fallen, darüber aber haben wir eigne gesetzliche Bestimmungen, sie können mit Einwilligung der Agnaten oder Derer, für die sie bestimmt sind, in Wegfall kommen. Es ist manchmal ferner zweifelhaft, ob ein Capital, was für einen Pfarrer bestimmt ist, eine Stiftung ist; es ist vielleicht die Verwandlung einer früheren Naturalleistung gewesen, die das Gut der Pfarre oder Schule schuldig war. Man kann das nicht allemal eine Stiftung nennen, man weiß nicht immer, ob es der Zweck der Begründer gewesen ist, hieraus eine Stiftung zu machen. Mit einem Worte, so sehr die Absicht anzuerkennen ist und so sehr ich mit derselben übereinstimme, so wird doch in einzelnen Fällen sehr oft Zweifel entstehen und der Sinn der Ablösungsbehörden und Urteilsverfasser manchmal eine ganz andere Auslegung ertheilen, als der Antragsteller beabsichtigt und uns wohl erwünscht sein möchte. Aus diesen Gründen scheint der Antrag des Herrn Vicepräsidenten viel sicherer, nach welchem die Worte „unablegliche sogenannte eiserne Capitale“ ausfallen sollen. Nach solchem wären die milden Stiftungen oder Renten unbedingt geschützt, und fallen aber andere darunter, so unterliegen sie den bisherigen Bestimmungen; es wird also dadurch nichts riskirt und kein Schaden herbeigeführt.

v. Welck: Ich verfolge ganz den Zweck, der soeben von meinem geehrten Nachbar ausgesprochen worden ist, aber ich fürchte nur, daß durch den Wegfall der Worte „unablegliche sogenannte eiserne Capitale“ der beabsichtigte Zweck nicht ganz erreicht werden wird, denn es heißt auf der vierten Zeile weiter: „und solche feste Geldgefälle, welche entweder auf

Grund und Boden haften, oder von Gemeinden zu entrichten sind, sind ablösbar und finden darauf die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.“ Also, ob man unter diesen Geldgefällen nicht wieder eiserne Capitalien verstehen könnte, das ist mir noch sehr zweifelhaft, und aus diesem Grunde würde es doch rathsam sein, wenn man am Schlusse noch eine besondere ausdrückliche Bestimmung deshalb hinzufügte. Ich würde dafür stimmen, daß aus der zweiten Zeile die Worte „unablegliche sogenannte eiserne Capitale“ in Wegfall kämen und hinter dem Worte „Anwendung“ noch eingeschaltet würde: „eiserne Capitale, Stiftungen angehörend, sind davon ausgeschlossen.“

Präsident v. Schönfels: Das würde aber ganz der v. Schönberg'sche Antrag sein.

v. Welck: Allerdings, insofern die sogenannten eisernen Renten dazu gerechnet sind.

Präsident v. Schönfels: Mein, das sind Sousamendements des Herrn v. Heynik, der v. Schönberg'sche Antrag geht dahin, am Schlusse zu sagen: „eiserne Capitale, milden Stiftungen angehörend, sind nicht ablösbar.“

v. Welck: Es würde bloß die Frage sein, ob nicht das Wort „milde“ wegzulassen wäre. Ich weiß nicht, ob schon ein Antrag darauf gerichtet ist?

Präsident v. Schönfels: Ich werde mich bald in einem gleichen Falle befinden. Es scheint mir aber erinnerlich zu sein, als ob die Sousamendements des Herrn v. Heynik einmal auf das Wort „milden“ und dann auf das Wort „und Renten“ gingen, der v. Schönberg'sche Antrag handelt aber weder von „Renten“ noch von „milden“ Stiftungen.

v. Welck: Der Wegfall des Wortes „milden“ entspricht ganz meiner Ansicht, denn es könnte zu Zweifel und Weiterungen führen, was unter den Worten „milden Stiftungen“ zu verstehen wäre; es kommt z. B. häufig der Fall vor, daß von den Rittergütern an die Geistlichen oder Schullehrer jährliche Prästationen zu entrichten sind, ob diese aber zu den „milden Stiftungen“ zu rechnen seien, ist sehr zu bezweifeln. Etwas Anderes wäre es schon, wenn die Abgabe an die Kirche selbst entrichtet würde.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Welck würde sich dem zufolge nur für die Sousamendements des Herrn v. Heynik zu erklären haben, um seinen Zweck zu erreichen.

v. Biedermann: Ich habe mir das Wort nur erbeten, weil ich eine redactionelle Erläuterung wünsche. Es ist nämlich der Antrag gestellt von dem Herrn v. Heynik, daß aus dem v. Schönberg'schen Antrage das Wort „milden“ weggelassen werde. Nun lautet aber der v. Schönberg'sche Antrag so: „sogenannte Capitale, eiserne, die zu milden Zwecken bestimmt sind.“ Wenn nun das Wort „milde“ hier herausfiel, so würde das kaum noch einen Sinn geben.